*Tabelle 3.4.2 - Landesplan zur Futtermittelkontrolle - Jahr 2024*

| Art der Tätigkeit | |
|---|---|
| Anz. der Probeentnahmen von Futtermitteln in Viehhaltungsbetrieben, wobei Kraft- und Grundfutter kontrolliert wurde | 140 |
| Anz. der Probeentnahmen laut Landesgesetz Nr.1 vom 22.01.01 für gentechnisch nicht veränderte Produkte | 24 |
| Anz. der Inspektionen in viehhaltenden Betrieben zur Überwachung der Verabreichung von Futtermitteln | 387 |

Quelle: Betrieblicher Tierärztlicher Dienst